

ANGELSPORTVEREIN

Kappeln/Schlei e. V.

-Vorstand-

Gewässerordnung des ASV Kappeln/Schlei e. V.

für den Lyskjär-See in Scheggerott und für die Hüholzteiche in Kappeln

Für das Fischen an den Vereinsgewässern wird folgende Gewässerordnung erlassen:

§1

Beim Fischen an den Vereinsgewässern haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:

1. Jahresfischereischein
2. Sportfischerpaß des VDSF (Beitragsmarken müssen geklebt sein)

§2

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und allen Vorstandsmitgliedern des ASV sind die unter §1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben sich möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher oder anderer Organe zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

§3

Die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke dürfen nur an der Uferzone unter größtmöglicher Schonung betreten werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist verboten. Alle Einrichtungen des Vereines -Schutzhütte sowie Angelstege- sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für alle entstandenen Schäden und Verunreinigungen haftet der Verursacher.

§4

Es darf mit nicht mehr als zwei Handangeln mit je einem Haken –Drilling oder Blinker – gefischt werden. Beide Angeln sind unter ständiger Aufsicht zu halten. Der Abstand zwischen den Angeln darf nicht mehr als 20 Meter betragen. Die Verwendung von Edel-fischen als Köderfisch ist untersagt.

§5

Das Stellen von Netzen und Reusen ist untersagt!

§6

Es gelten folgende Schonzeiten:

Raubfische: Hecht, Barsch:	15. Feb. - 30. April
Zander:	15. Feb. - 31. Mai
Schleie:	01. Juni - 30. Juni

§7

Es gelten folgende Mindestmaße: Hecht: 50 cm
Schleie: 25 cm
Karpfen: 35 cm
Zander: 45 cm
Aal: 50 cm

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermaßige Fische müssen schonen zurückgesetzt werden.

§8

Fangbeschränkungen gelten für folgende Fische:

Hecht	
Karpfen	<u>je Kalendertag höchstens je zwei Stück</u>
Schleie	
Zander	
Aal	

Betrifft nur Hühholzteiche in Kappeln:

1. Der obere Teil des Gewässers darf nicht beangelt werden (B201)
2. Das Anfüttern ist mit Lebendködern und einer Dose Mais pro Tag erlaubt.
3. Das Blinkern, Wobbeln usw. ist vom 1. Mai – 30. September untersagt.

§ 10

Führung eines Fangbuches:

Jedes Mitglied des ASV muß ein Fangbuch führen.

Bis zum 31.12 eines jeden Jahres soll die Fangmeldung (auch Fehlmeldung) dem Gewässerwart zur Auswertung gegeben werden.

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Kappeln, den 16.02.19

gez. Hans-Joachim Ahrens
- 1. Vorsitzender -